

Abgrenzung zwischen Beschädigung sozialistischen Eigentums und Wirtschaftsschädigung

Die realen Wechselbeziehungen zwischen Eigentums- und Wirtschaftsdelikten haben die Rechtsprechung seit 1968 vor allem als Abgrenzungsproblem beschäftigt. In der Tat bringen viele Straftaten gegen das sozialistische Eigentum volkswirtschaftliche Schäden mit sich, andererseits sind Eigentums- und Wirtschaftsdelikte ihrem Wesen nach doch verschieden. Deshalb sind bei der Beurteilung des relevanten Schadens unterschiedliche Maßstäbe anzulegen. Um Eigentums- und Wirtschaftsdelikte im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung klarer voneinander abzugrenzen, wurde 1974 § 161 a StGB (Untreue) eingefügt und § 165 StGB (Vertrauensmißbrauch) dahingehend geändert, daß er ohne auf Vorteils-erlangung abzustellen, ein „reines“ Wirtschaftsdelikt erfaßt.⁶ Nunmehr wird ein vergleichbarer Schritt auch bei den Straftaten der Beschädigung sozialistischen Eigentums (§§ 163 und 164 StGB), die mit ökonomischen Aspekten verbunden sind, und der vorsätzlichen Wirtschaftsschädigung (§ 166 StGB) gegangen.

Bisher setzte § 166 StGB lediglich voraus, daß der Täter dieses Wirtschaftsdelikts bestimmte Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht, ohne diese — wie im Eigentumsdelikt des § 163 StGB vorgesehen — zu zerstören, zu vernichten, zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen. Die neue Regelung sieht — entsprechend langjährigen praktischen Erfahrungen — das Vorliegen einer nach § 166 StGB strafbaren Wirtschaftsschädigung nunmehr auch dann vor, wenn der Täter vorsätzlich andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht. Wird also die schädigende Handlung durch vorsätzliche Herbeiführung wirtschaftlicher Schäden charakterisiert, so ist sie strafrechtlich nicht (mehr) als Eigentumsdelikt, sondern als Wirtschaftsdelikt zu ahnden. Diesem Konzept entspricht auch die Streichung der Ziff. 2 im bisherigen § 164 StGB (vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums) und dafür die Einfügung der Worte „erhebliche Produktionsstörung“ in den Abs. 2 des § 166 StGB (Wirtschaftsschädigung).

Wirtschaftsschädigung durch Beeinträchtigung von Datenverarbeitungsprozessen

Schließlich gehört zu den substantiellen Neuerungen des § 166 StGB die Einfügung einer neuen Ziff. 2 im Abs. 1, die die vorsätzliche Herbeiführung eines wirtschaftlichen Schadens durch vorsätzliche Beeinträchtigung von Datenverarbeitungsprozessen bzw. der Funktionstüchtigkeit entsprechender technischer Anlagen in unterschiedlichsten Formen (Einwirkungen sowohl auf die Software als auch auf die Hardware) durch beliebige Personen erfaßt, und zwar hier ohne Vorteilsstreben. Auch diese Bestimmung ist so weit gefaßt, daß allen künftig in Betracht kommenden Formen derartiger schädlicher Begehungsweisen begegnet werden kann.

Wegen der Kompliziertheit und geringen Überschaubarkeit rechnergestützter oder computergestützter technologischer Prozesse ist den Ingenieuren, Technikern und Arbeitern, die in diesen Bereichen eingesetzt sind, eine sehr hohe Verantwortung auferlegt. Nicht nur der ökonomische Wert solcher Anlagen selbst, sondern vor allem der mit ihrer Hilfe erreichbare volkswirtschaftliche Nutzen, aber auch die durch unsachgemäßen Umgang herbeiführbaren enormen ökonomischen Schäden verpflichten alle zu größter Umsicht und Sorgfalt gegenüber dieser neuen Technik und Technologie. Deshalb kann nach der neuen Einfügung eines Absatzes 2 in den § 167 StGB (fahrlässige Wirtschaftsschädigung) auch derjenige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, der als Arbeiter bzw. Mitarbeiter eines Betriebes oder auch als Unbefugter vorsätzlich oder fahrlässig Daten oder Programme vernichtet, verändert, unterdrückt oder unbrauchbar macht oder die Steuerung technologischer Prozesse oder die Funktionsfähigkeit technischer Anlagen oder Geräte beeinträchtigt.

Diese Regelung soll dazu beitragen, der Öffentlichkeit bewußt zu machen, daß sich niemand unbefugt an Computern

bzw. Datenverarbeitungsanlagen zu schaffen machen darf. Eine entsprechende Erziehungsarbeit ist — auch durch diese Strafgesetzgebung gefördert — unerlässlich.

Fahrlässige Wirtschaftsschädigung und Schädigung des Tierbestandes

Konzeptionelle Neuerungen sind bei den Fahrlässigkeitsdelikten nach §§ 167 und 168 StGB vorgenommen worden. Nach der bisherigen Regelung war die fahrlässige Wirtschaftsschädigung begrenzt durch das Kriterium der Herbeiführung eines bedeutenden wirtschaftlichen Schadens und durch die Einschränkung der fahrlässigen Schuld auf §§ 7 und 8 Abs. 1 StGB. Die Fälle des § 8 Abs. 2 waren also dabei ausgeschlossen, weil sie sich nicht auf vorsätzliche, d. h. bewußte Pflichtverletzungen beziehen. Andererseits konnte bisher gemäß §§ 167 Abs. 2, 168 Abs. 2 StGB bei fortwährender Verletzung beruflicher Pflichten und wiederholter Verursachung von (auch nicht bedeutenden) wirtschaftlichen Schäden Strafbarkeit wegen fahrlässiger Wirtschaftsschädigung bzw. Schädigung des Tierbestandes vorliegen.

Nach bisherigen Erfahrungen blieben die beiden jetzt weggefallenen Straftatbestände aus den Absätzen 2 der §§ 167, 168 StGB praktisch bedeutungslos. Maßnahmen arbeitsrechtlicher und LPG-rechtlicher materieller oder disziplinarischer Verantwortlichkeit sind hier ausreichend.

Hinsichtlich der Schuld Voraussetzungen dieser Fahrlässigkeitsdelikte hat das 5. StAG die Tatbestände den vergleichbaren Fahrlässigkeitsdelikten im Bereich der Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (§§ 188 und 196 StGB) angeglichen. Es kommen also generell die Schuldregelungen des Allgemeinen Teils (§§ 7, 8 Abs. 1 und 2 StGB) zum Zuge. Damit soll zugleich schwerwiegenden Fällen von Verantwortungslosigkeit, Schlampe, Gleichgültigkeit und Gewöhnung an pflichtwidriges Verhalten nachhaltiger entgegengewirkt werden.

In § 168 Abs. 1 StGB wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Personenkreis bzw. Verantwortungsbereich erweitert, der die besonderen Pflichten betrifft, die sich aus der Verantwortung für die Vorbereitung der Fütterung in einem modernen komplexen arbeitsteiligen Prozeß der Viehwirtschaft (insbesondere die Herstellung von Futtermitteln) ergeben. Bisher waren hier nur die für die Haltung, Fütterung und Pflege der Zucht- und Nutztiere Verantwortlichen erfaßt.

Für beide Arten fahrlässiger Wirtschaftsschädigung wurde in § 167 Abs. 3 bzw. § 168 Abs. 2 StGB eine strengere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren) für die Herbeiführung besonders schwerer wirtschaftlicher Schäden und für besonders verantwortungslose Verletzung beruflicher Pflichten — ähnlich wie in § 188 Abs. 3 oder § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB — vorgesehen.

Auch wenn die Rechtsprechung bei der Anwendung dieser strengeren Vorschriften bereits Erfahrungen mit ähnlichen Regelungen nutzen kann, werden sicher spezifische Maßstäbe bzw. Kriterien für die Bestimmung dieser durch Fahrlässigkeit herbeigeführten besonders schweren wirtschaftlichen Schäden bzw. für das Vorliegen besonders verantwortungsloser Verletzung beruflicher Pflichten zu erarbeiten sein.

Falschmeldung und Vorteilserschleichung

Zutreffende wahrheitsgemäße Informationen an die übergeordneten Wirtschaftsleitungen Haben unter den Bedingungen intensiv erweiterter Reproduktion eine große Bedeutung. Zur Gewährleistung der volkswirtschaftlich wichtigen Informationen trägt in spezifischer Weise auch die Strafbestimmung gegen Falschmeldung und Vorteilserschleichung (§ 171 StGB) bei. Der Weiterentwicklung der Wirtschaftsleitung durch die Schaffung von Kombinat entspricht idle ausdrückliche Aufnahme dieser Leitungsebene in den Tatbestand des § 171 StGB.

⁶ Vgl. H. Duft/J. Schlegel, „Differenzierte Ausgestaltung der Straftatbestände zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft“, NJ 1975, Heft 11, S. 323 ff.